

## Der Doppelcharakter des Rechts

Sonja Buckel, *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Velbrück-Verlag, Weilerswist 2007, 360 S., 38,- Euro

Während der Staat in der marxistischen Tradition häufig Gegenstand von Debatten und Analysen war, fristet das Thema Recht dort eher ein Schattendasein. Sonja Buckel tritt mit ihrer Dissertation gegen diese „Unterthematization der Rechtsform“ (255) an und will zugleich eine auf der Höhe des aktuellen rechtstheoretischen Diskurses argumentierende Rekonstruktion materialistischer Analysen liefern.

Im Zentrum ihrer Überlegungen stehen die vielfältigen Ambivalenzen des modernen Rechts: Es changiere zwischen gesamtgesellschaftlicher Situiertheit und autopoietischer Verselbständigung, zwischen Praxis und Verdinglichung, reflexiver Selbstthematisierung der bürgerlichen Gesellschaft und fetischistischer Verdeckung derselben, Machtbasiertheit und Machtaufschub durch seine universelle Form, Gleichbehandlung und ungleichheitsreproduzierendem sozialem Inhalt (72f., 312ff.). Dieser eigentümliche „Doppelcharakter“ (314) erfordere einen spezifischen analytischen Zugriff auf dieses Phänomen. Es dürfe weder auf seine gesellschaftliche Konstitutionsbasis reduziert werden, noch könne von seiner „absoluten Autonomie“ (135) ausgegangen werden.

Um das Spannungsfeld juridischer Formen und ihrer Thematisierung abzustecken, zeichnet Buckel vorab (Teil A) mit Habermas' Diskurs- und Luhmanns/ Teubners Systemtheorie zwei prominente Ansätze moderner Rechtstheorie nach. Während Habermas auf der Rechtsform als zur Lebenswelt und kommunikativen Praxis wie der darin implizierten Legitimationsfigur der idealen Sprechsituation hin offenem Medium gesellschaftlicher Selbstorganisation bestehe, darüber aber die systemische Eigendynamik des Rechts aus dem Blick verliere und seine internen Beziehungen zur Herrschaft ausblende (62), betonten Luhmann und Teubner in unterschiedlicher Weise die Selbständigkeit und Abdichtung des Rechts gegenüber Fragen legitimer oder rationaler Steuerung sozialer Verhältnisse. Dabei werde das Recht von ihnen aber nach der durchaus zutreffenden Beschreibung seiner Ausdifferenzierung zum Quasi-Subjekt hypostasiert und seine Verbindung zur routinisierten Alltagspraxis gekappt (37, 40). Trotz dieser Betonung der ‚operativen Geschlossenheit‘ des Rechtssystems blieben Motive einer nur relativen Autonomie desselben im Denken Luhmanns präsent (34). Seine Hervorhebung der „Paradoxien“ des Rechtssystems (24, 45), der Implikation machtbasierter Rechtsbegründungen und interpretationsoffener Rechtsentscheidungen, die zur Ergreifung von „Entparadoxierungs“-Strategien zwingen (so tun, als gebe es eine rechtliche Begründung des Rechts; so tun, als seien abstrakte Normen eindeutig), verweise zudem unfreiwillig auf den ganz und gar nicht stabilen, eben nicht durch interne ‚Evolution‘ zu bearbeitenden, konfliktuösen Charakter des Rechtssystems (46f.) – Buckel spricht von Techniken der „hegemonialen Entparadoxierung“ (247), also der Eingelassenheit juridischer Praxis in gesellschaftliche Kämpfe um Legitimität und gültiges Recht.

Teil B ihrer Arbeit enthält nun den Versuch, formanalytische, (neo-) gramscianische und poststrukturalistische Perspektiven auf das Recht zu rekonstruieren. Buckel betrachtet zunächst die Entwicklung des marxistischen Rechtsdiskurses von den ersten Überlegungen zur Eigenständigkeit des Rechts bei Franz Neumann und Otto Kirchheimer, über die Begründung der formanalytischen Programmatik bei Eugen Paschukanis, bis hin zur westdeutschen Staatsableitungsdebatte. Während insbesondere Neumann das Spannungsverhältnis von Gewalt und Gesetz, d.h. auch die von ihm sog. ethische Dimension des Rechts betont habe, aber keine Erklärung für dessen relative Autonomie angeben könne (92), stelle Paschukanis gerade die Analyse der Rechtsform ins Zentrum seines Essays aus dem Jahre 1924. Obwohl Buckel selbst *auch* in der Tradition des Gramscianismus und Postmarxismus steht und durchaus die Grenzen des Warenform-Rechtsform-Ansatzes von Paschukanis sieht (methodische Unklarheiten, Privatrechtsprimat), verteidigt sie ihn dennoch gegen die Vorwürfe des Ökonomismus, Zirkulationismus und der Geschichtsteleologie. Hier hebt sie sich wohlthuend von anderen Beiträgen (von Poulantzas bis Maihofer) ab, denen sie zu Recht bescheinigt, lediglich „das Althusser-Verdikt“ (109) über einen vermeintlichen Hegelmarxismus zu verhängen.

Die Behandlung der an Paschukanis thematisch anschließenden Staatsableitung fällt zwar angesichts der Komplexität der Debatte etwas zu knapp aus, doch auch hier bemüht sich Buckel um eine faire Einschätzung. Zwar rücke das Recht bei einigen Vertretern mehr ins Zentrum (124f.), es bleibe aber immer der staatstheoretischen Fragestellung untergeordnet. Dennoch werde hier der Begriff der Form

deutlicher akzentuiert und auch Burkhard Tuschlings quasi-hobbesianischer Hinweis auf die Nicht-Reflexivität des Rechtssystems, die ständige Anwesenheit der regellosen Maßnahme im Recht selbst, findet Erwähnung (125f.). Allerdings treffen auch Buckels Einwände die Staatsableitung nicht immer: Die Vorwürfe des Funktionalismus (127) und Ahistorismus (130) beispielsweise sind gegenüber einer dem eigenen Anspruch nach begrifflichen Analyse des systematischen Zusammenhangs von sich wechselseitig implizierenden Momenten eines Reproduktionskreislaufs unangemessen. Geschichte zeigt hier *per definitionem* die Grenze einer solchen Darstellungsweise an und die wechselseitige Implikation von Bestimmungen bedeutet noch keine funktionalen Fehlschlüsse bzw. telekausalen Erklärungen. Daher befremdet auch Buckels These, Isaac Balbus habe im Jahr 1977 „als erster“ danach gefragt, „welche Form menschliche Beziehungen annehmen, wenn sie als rechtliche auftreten“ und dies mit einer aus derselben Herkunft qua kapitalistischer Vergesellschaftungsform resultierenden „Homologie“ (133) von Waren- und Rechtsform erklärt. Dies findet sich aber bereits, wenn auch methodisch oft noch undeutlich, bei Paschukanis.

Die Untersuchung der Linie Gramsci-Poulantzas-Foucault nimmt nun den größten Raum der Rekonstruktion ein. Die konsensgenerierende Funktion des Rechts sowie die Anwesenheit sozialer Auseinandersetzungen innerhalb der Rechts- und Staatsform werden als Erkenntnisse Gramscis und Poulantzas' hervorgehoben. Zwar entnimmt die Autorin letzterem den Titel ihrer Arbeit – Poulantzas beschreibe die Funktion des Rechts als Gleichzeitigkeit von Subjektivierung und Kohäsion der modernen Individuen (152) – doch gesteht sie ihm nicht zu, das Problem der relativen Autonomie des Rechts gelöst zu haben (160ff.). Hier hätte Buckel allerdings deutlicher werden müssen. Dass Poulantzas lediglich unterstellt, es gebe eine „enge Beziehung“ der formalen Abstraktheit des Rechts mit den fragmentierten Subjekten der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und ihrer Anordnung im Arbeitsprozess (156), dass er zudem der Staatsableitung Zirkulationismus vorwirft, weist darauf hin, dass er sowohl den Begriff der Waren-, als auch den der Rechtsform systematisch verfehlt: Produktionsbedingungen und Arbeitsprozess gelten ihm als ‚wahrhaft marxistische‘ Gegenstände, der Austausch bleibt ihm ein luftiges Phantom.

Zwar haben Paschukanis und Balbus geradezu in systemtheoretischer Manier (35) auf die Konstitution von Menschen zu Rechtssubjekten in spezifischen sozialen Verhältnissen hingewiesen, doch, so Buckel, betrachteten sie diese Menschen als „präexistente Einheiten der ersten Natur“ (136, 37). Die gesellschaftliche und herrschaftliche Hervorbringung dieser zu verrechtlichenden Individuen (der ganz und gar nicht ‚zoologischen‘ Subjekte unterhalb der Rechtsform) sei nun das Thema der Foucaultschen Machtanalytik, deren Schilderung Buckel ein umfangreiches und erhellendes Kapitel widmet. Für eine genuine Rechtstheorie hat Foucault aufgrund seiner dürftigen und im Banne einer Befehlstheorie verbleibenden Rechtskonzeption allerdings wenig zu bieten. Buckel moniert diese denn auch als ‚strafrechtsfixiert‘ (210) und tendenziell instrumentalistisch („Reduktion des Rechts auf eine Taktik“ der Regierung).

Im Zentrum von Teil C steht nun Buckels Verständnis des Rechts als von Macht-Konflikten durchzogene soziale Form. Sie folgt Joachim Hirsch in seiner Bestimmung des Begriffs der Form als verselbständigter, versachlichter und fetischisierter Gestalt eines spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisses, das soziale Antagonismen prozessierbar mache (230). In Anlehnung an Helmut Brentels Differenzierung des ökonomischen Formbegriffs wird Recht daraufhin zunächst als realabstraktive Form der gesellschaftlichen Einheit der Akteure begriffen (Form I – parallel zum Wert), als Synthesis der Willen unter der Bedingung und mit der Folge ihrer systematischen Dissoziation in privat-isolierte (237ff.). Diese Ebene der im kapitalistischen Alltag der Akteure beständig unbewusst praktizierten und reproduzierten Rechtsform benötige eine materielle Existenzweise – die „juridischen Verfahren“ (240), die in Gestalt von Gerichtsprozessen, Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten sowie der Rechtsdogmatik „das Recht nicht den Alltagshandlungen der Subjekte“ überließe. Diese „Rechtsform II“ entspreche der Wertform bzw. Brentels ‚Form II‘ als materieller Repräsentationsform von Wert. Sie sei eine Darstellung rechtsförmiger Alltagspraktiken, welche die Rechtssubjekte als ihren spezifischen Regeln, Sprachcodes und sozialen Ausschließungsmechanismen Unterworfenen in das Recht einschließen und zugleich die Spuren ihrer Verselbständigung aus der Alltagspraxis verwischen (242). Damit sei die relative Autonomie des Rechts – seine Verwiesenheit auf die Alltagspraxis wie seine Selbständigkeit und eigene institutionelle Dichte – erwiesen. Diese bereits in der abstrakt-allgemeinen Rechtsform I angelegte relative Autonomie des Rechts gegenüber Zugriffen partikularer Interessen bzw. Willensinhalten verfestige sich also in den juridischen Verfahren. Die Ambivalenz des Rechts bestehe

in seiner Abkopplung von der ‚Lebenswelt‘, den Prinzipien rationaler Steuerung und Volkssouveränität (245) und zugleich in der „Verzögerung und Erschwerung des Durchgriffs unmittelbarer Machtansprüche“ (246): „*Nur dann*, wenn die Rechtsform in ihrer relationalen Autonomie vorliegt, die den unmittelbaren Zugriff selbst mächtiger gesellschaftlicher AkteurInnen verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert, kann in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften in Bezug auf soziale Normen von ‚Recht‘ gesprochen werden“ (244). Das Gewaltmonopol des Staates sei dabei nur eine der Ermöglichungsbedingungen der Autonomie der Rechtsform (244), wichtiger noch seien Gerichte mit ihren „Entparadoxierungstechniken“ der letztinstanzlichen Entscheidung (248f.) oder die Rechtsdogmatik mit denen der Systematisierung und hegemonialen Auslegung von einzelnen Rechtsnormen (‚herrschende Meinung‘). So würden Uneindeutigkeit, Unbegründbarkeit und die sich darin einnistenden Machtkämpfe vorübergehend in spezifischer hegemonialer Form eingefroren und ‚invisibilisiert‘.

Die theoretischen Bemerkungen der Autorin zum Verhältnis von Staat und Recht (255-259) bleiben allerdings etwas blass. Buckels Strategie in Teil D ist es denn auch, eine empirische Untersuchung über die Rechtsentwicklung im Rahmen der EU an die Stelle abstrakter theoretischer Aussagen zu setzen. Dies mündet in der Folgerung, es lasse sich hier ein „Auseinandertreten von Rechts- und politischer Form“ (303) konstatieren, was auf die Eigendynamik des Rechtssystems verweise. Andererseits bleibe „die Rechtsform auch in der EU immer noch auf die politische Form verwiesen“.

Der letzte Teil (E) der Arbeit resümiert noch einmal die vielfältigen Ambivalenzen der Rechtsform. Buckel wendet sich sowohl gegen konfliktsoziologische Machtontologien im Stil von Laclau/ Mouffe, die eine Ewigkeit rechtsförmiger Vergesellschaftung nahe legen, als auch gegen eine vermittlungslose Negation des Rechts im Hier und Jetzt und damit gegen die schutzlose Auslieferung auch noch der Subalternen an pure Macht. Dennoch verdeutlicht sie, dass das Recht die ihm legitimationstheoretisch aufgebürdete Funktion rationaler gesellschaftlicher Selbststeuerung durch seine eigenen Formen konterkariere. Demokratie im emphatischen Sinne der Selbstvergesellschaftung der Menschen sei mit der Rechtsform nicht vereinbar.

Man mag zwar in einigen Details durchaus anderer Meinung sein als die Autorin. Dennoch beinhaltet Sonja Buckels Arbeit nicht nur einen brauchbaren Überblick über wichtige Positionen materialistischer Rechtstheorie, sie bietet zudem eine interessante Synthese vordergründig divergierender sozial- und rechtstheoretischer Ansätze.

Ingo Elbe